

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG); hier: Änderung Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der STOAG zu.
2. Die Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Bezug

- 1 ☐ Drucksache B/15/0904-01 vom 15.11.2010 (Transparenzgesetz NRW; Änderung von
2 Gesellschaftsverträgen und Satzungen)
- 3 ☐ Drucksache M/15/1202-01 vom 28.03.2011 (Transparenzgesetz NRW/Kommunaler
4 Klimaschutz/Amtszeiten von Aufsichtsräten; Änderung von Gesellschaftsverträgen und
5 Satzungen)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**6 1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

7 Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen
8 Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n
9 Vertreter/in vertreten.

10 Der Rat der Stadt Oberhausen hat Frau Sonja Bongers zur Vertreterin der Stadt in der
11 Gesellschafterversammlung der STOAG bestellt. Sie ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an
12 die Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse gebunden.

13 Einer Vorbefassung des Aufsichtsrates der STOAG bedarf es nicht, weil diese
14 Beschlussfassung nicht vom Aufgabenkatalog des § 14 des Gesellschaftsvertrages der
15 STOAG erfasst wird, der eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates an die
16 Gesellschafterversammlung vorsieht.

17 2. Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

18 Vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Jahre 2013
19 vorgenommen wurde, ergibt sich speziell durch den Einsatz neuer Kommunikationsmittel ein
20 Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages.

21 I. Folgende Regelungsbestandteile werden durch die Neuregelungen des
22 Gesellschaftsvertrages insbesondere betroffen:

23 1. Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

24 Nach der geplanten Neuregelung in § 13 Abs. 2 soll zukünftig die Einberufung von
25 Aufsichtsratssitzungen nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail erfolgen können;
26 ebenso kann die Bereitstellung der Beratungsunterlagen in digitaler Form stattfinden. In
27 Absatz 3 ist geregelt, in welcher Form die Aufsichtsratssitzungen zukünftig stattfinden
28 können, nämlich als Präsenzveranstaltungen, per Web-, Video-, Telefonkonferenz oder einer
29 Mischform. Gegen diese Formen der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen ist ein
30 Widerspruchsrecht vorgesehen.

31 2. Einberufung zu Gesellschafterversammlungen

32 Auch hier ist nach der Neuregelung in § 10 Abs. 2 des neugefassten Gesellschaftsvertrages
33 die Einberufung von Gesellschafterversammlungen in Textform möglich.

34 3. Gleichstellung von Frauen und Männern

35 In § 18 des Gesellschaftsvertrages wird für die Organe der Gesellschaft die Erreichung der
36 Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes verankert, so dass dem § 2 Abs. 2 S. 2
37 Landesgleichstellungsgesetz Rechnung getragen wird.

38 II. Anzeige Bezirksregierung

39 Gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. a GO NRW sind wesentliche Änderungen von
40 Gesellschaftsverträgen der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich,
41 spätestens sechs Wochen vor Vollzug, anzuzeigen. Die aufgeführten Änderungen des
42 Gesellschaftsvertrages der STOAG werden nicht als wesentlich eingestuft, so dass es nicht
43 der Durchführung eines Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung bedarf.
44

Anlage/n

1 - Synopse mit Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages